

**Betriebssatzung für den
Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb
Stadt Gifhorn (ASG)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name und Stammkapital

- (1) Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung werden als nicht-wirtschaftliches Unternehmen nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondert geführt. Das so geführte Unternehmen wird im folgenden „Betrieb“ bezeichnet.
- (2) Der Betrieb führt den Namen „Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn (ASG)“.
- (3) Das gezeichnete Stammkapital beträgt 12.275.000,-- Euro.

§ 2

Gegenstand

- (1) Zweck des Betriebes ist die Durchführung der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Anschlussatzung für die Abwasserbeseitigung sowie der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn, jeweils in der geltenden Fassung.
- (2) Der Betrieb darf alle mit dem Betriebsgegenstand zusammenhängenden Geschäfte betreiben und weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Aufgabenerledigung zuzuordnen sind.

§ 3

Kostendeckungsprinzip

- (1) Der Betrieb erfüllt hoheitliche Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und strebt Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.
- (2) Entstehende Kosten, die nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden dürfen, trägt die Stadt Gifhorn aus dem allgemeinen Haushalt.

§ 4 Organe des Betriebes

Die Organe des Betriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Betriebsatzung.

Als laufende Geschäfte des Betriebes gelten u.a.

- | | |
|---|--------------|
| 1. Verträge über Lieferungen und Leistungen bis zum Bruttowert von | 100.000 Euro |
| 2. Verfügungen über Gemeindevermögen (z. B. Verkauf von Grundstücken) bis | 25.000 Euro |
| 3. Abschluss von Grundstücksankauf- und -tauschverträgen, soweit Haushaltsmittel bereitstehen bis | 25.000 Euro |
| 4. Einlegen von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten bis zu einem Streitwert von | 15.000 Euro |
| 5. Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, als unerheblich gilt ein Betrag bis | 30.000 Euro |
| 6. Niederschlagung von Forderungen bis | 7.500 Euro |
| 7. Erlass von Forderungen bis | 5.000 Euro |
| 8. Abschluss von Vergleichen bis zu einer Verzichtsgrenze von | 5.000 Euro |
| 9. Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen
a) bis zu einem Jahr in unbegrenzter Höhe
b) bis zu drei Jahren bis | 50.000 Euro |
| 10. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Mietzins von | 10.000 Euro |

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Gifhorn bildet den „Betriebsausschuss ASG“. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften des NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus den vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn einer jeden Wahlperiode gewählten Ratsmitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder in den sonstigen Fachausschüssen, die der Rat zu Beginn einer jeden Wahlperiode festlegt. Bürgervertreter werden nicht berufen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Rat oder die Betriebsleitung im Rahmen der Geschäfte des laufenden Betriebes zuständig ist.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil.

§ 7

Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister den Betrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Betriebes übertragen.

§ 8

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Gifhorn.

§ 9

Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebes erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 10

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung.

§ 11
Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Betriebes gelten die Vorschriften der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verwaltung der Sonderkasse ist mit einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 02. Juli 2007 außer Kraft.

Gifhorn, den 12. Dezember 2011

Stadt Gifhorn




Nerlich
Bürgermeister